



LAND

OBERÖSTERREICH

# Prüfungsbericht

der Direktion Inneres und Kommunales  
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von Empfehlungen  
und Hinweisen zur Konsolidierung  
aus dem Gebarungsprüfungsbericht vom Juni 2015

der Gemeinde

## Hartkirchen

IKD-2017-260481/2-Wj

## Impressum

**Herausgeber:** Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
4021 Linz, Bahnhofplatz 1  
**Redaktion und Graphik:** Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
**Herausgegeben:** Linz, im Mai 2018

Die Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung hat (mit Unterbrechungen) in der Zeit vom 22. Februar 2018 bis 15. März 2018 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 10 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Gemeinde Hartkirchen (Bezirk Eferding) – Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen und Hinweisen zur Konsolidierung aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales vom Juni 2015 – vorgenommen.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Hartkirchen die im Gebarungsprüfungsbericht der Direktion Inneres und Kommunales vom Juni 2015 getroffenen Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Hartkirchen erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Direktion Inneres und Kommunales im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde Hartkirchen, Empfehlungen oder Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>HAUSHALTS- UND BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>DETAILBERICHT.....</b>	<b>12</b>
I. Kassenkredit .....	12
II. Bauhof/Ortsbildpflege.....	13
III. Wasserversorgung .....	13
IV. Abfallbeseitigung .....	14
V. Kindergarten.....	14
VI. Kindergartenkindertransport.....	15
VII. Schülerspeisung.....	16
VIII. Lehrhallenbad.....	16
IX. Krabbelstube .....	17
X. Gemeindeeigenes Wohngebäude .....	17
XI. Feuerwehrwesen .....	18
XII. Vereine – Betriebskostenersätze.....	18
XIII. Telekommunikationsdienste.....	18
XIV. Versicherungen .....	19
XV. Instandhaltungen.....	20
XVI. Investitionen.....	20
XVII. Interessenten- und Anschließungsbeiträge .....	21
XVIII. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben .....	21
XIX. Schulgebäude Hartkirchen.....	21
XX. Außerordentlicher Haushalt .....	22
<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>23</b>

## Kurzfassung

Bei der erfolgten Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Hartkirchen die im Gebarungsprüfbericht der Direktion Inneres und Kommunales vom Juni 2015 getroffenen Empfehlungen und Hinweise zur Konsolidierung umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Hartkirchen erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Direktion Inneres und Kommunales im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde Hartkirchen, Empfehlungen oder Hinweise zur Konsolidierung nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p><b>I. Kassenkredit</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Verwendung des Kassenkredites.</p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Reduzierung von Geldverkehrsspesen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p>	<p>Umsetzung ist aufgrund der ab dem Finanzjahr 2018 geltenden „Gemeindefinanzierung Neu“ gegenstandslos.</p>
<p><b>II. Bauhof/Ortsbildpflege</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Evaluierung der Standards im Bereich der Ortsbildpflege.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Reduzierung von Personalressourcen bei der Ortsbildpflege nach wie vor Priorität einräumen.</p>
<p><b>III. Wasserversorgung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Reduzierung der Wasserverluste.</p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Erhöhung der Grundgebühr.</p>	<p>umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p>	

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p><b>IV. Abfallbeseitigung</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Wertsicherung der Abfallgebühren.</p>	<p><b>in abgeänderter Form umgesetzt</b></p>	
<p><b>V. Kindergarten</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin überprüfen und den dafür erforderlichen Personaleinsatz entsprechend anpassen.</p> <p><b>Empfehlung</b> Regelmäßige Überprüfung der vom Betreiber vorgelegten Abrechnungen durch den Prüfungsausschuss.</p> <p><b>Empfehlung</b> Feststellung der Verfügbarkeit von Kindergartenplätzen in Nachbargemeinden.</p>	<p><b>umgesetzt</b></p> <p><b>umgesetzt</b></p> <p><b>umgesetzt</b></p>	
<p><b>VI. Kindergartenkindertransport</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Begleitpersonen für den Kindergartenkindertransport sollte beim Träger der Kinderbetreuungseinrichtung angestellt werden.</p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Mit einem Kostenbeitrag von 37 Euro im Monat könnten die anfallenden Kosten für die Begleitperson bedeckt werden.</p>	<p><b>nicht umgesetzt</b></p> <p><b>teilweise umgesetzt</b></p>	<p>Das Busbegleitpersonal beim Träger der Kinderbetreuungseinrichtung anstellen.</p> <p>Den Beitrag für die Begleitperson beim Kindergartenkindertransport auf 25 Euro pro Monat erhöhen.</p>

Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p><b>VII. Schülerausspeisung</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Regelmäßige Anpassung der Portionspreise.</p> <p><b>Empfehlung</b> Ergeben sich finanzielle Vorteile bei der Essenszubereitung durch Dritte, ist eine gänzliche Auslagerung der Schülerausspeisung zu prüfen.</p>	<p>umgesetzt</p> <p>umgesetzt</p>	
<p><b>VIII. Lehrhallenbad</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Kosten für die Badefahrten sind den freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang (18 Euro Rahmen) hinzuzurechnen.</p>	<p>umgesetzt</p>	
<p><b>IX. Krabbelstube</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Ausgaben und Einnahmen für Kindergarten und Krabbelstube im Voranschlag getrennt darstellen.</p>	<p>umgesetzt</p>	
<p><b>X. Gemeindeeigenes Wohngebäude</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Verkauf der gemeindeeigenen Liegenschaft Kellnering 33.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Aufgrund der nunmehr vorliegenden Unterlagen ist der Verkauf der Liegenschaft aus derzeitiger Sicht nicht weiter zu verfolgen.</p>
<p><b>XI. Feuerwehrwesen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Investitionen sind der Postenklasse 0 zuzuordnen und im Vermögen zu aktivieren.</p>	<p>umgesetzt</p>	



Empfehlung oder Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p><b>XV. Instandhaltungen</b></p> <p><b>Hinweis zur Konsolidierung</b> Der künftige Durchschnittswert für Instandsetzungen wird mit maximal 180.000 Euro festgelegt.</p>	umgesetzt	
<p><b>XVI. Investitionen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Künftig ist der in der VRV geregelte Kontenplan sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen.</p>	umgesetzt	
<p><b>XVII. Interessentenbeiträge</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Zweckgewidmete Interessentenbeiträge für die Bereiche Straße, Wasser und Kanal wurden zweckfremd zur Stärkung im ordentlichen Haushalt belassen.</p>	nicht umgesetzt	Zweckgebundene Einnahmen aus Interessentenbeiträgen sind ihrer Widmung entsprechend zu verwenden.
<p><b>XVIII. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Ausgaben, die die Säuglingsaktion bzw. den Zivilschutz betrafen, wurden aus den Repräsentationsmitteln bezahlt. Hinkünftig sind dafür die laut VRV vorgesehenen Haushaltsansätze heranzuziehen.</p>	umgesetzt	
<p><b>XIX. Schulgebäude Hartkirchen</b></p> <p><b>Empfehlung</b> Ein Schulstandortkonzept der Gemeinden Hartkirchen und Aschach an der Donau ist so rasch als möglich der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.</p>	umgesetzt	



## Haushalts- und Bevölkerungsentwicklung

Die im Jahr 2015 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2012 bis 2015. Die in diesem Zeitraum erzielten Haushaltsergebnisse, sowie jene bis zum Voranschlagsjahr 2018, sind in untenstehender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Haushaltsergebnis
2012	- 226.795 Euro
2013	- 79.308 Euro
2014	+ 1.776 Euro
2015	+ 46.273 Euro
2016	- 195.035 Euro
2017	- 299.123 Euro
2018	+ 100 Euro (Voranschlag)

Der Voranschlag für das Jahr 2018 wurde mit einem präliminierten Überschuss von 100 Euro erstellt. Die in der „Gemeindefinanzierung Neu“ festgelegten Kriterien für Härteausgleichsgemeinden mussten daher bei der Erstellung des Voranschlages nicht berücksichtigt werden.

In untenstehender Tabelle sind die im Betrachtungszeitraum ausgewiesenen Ergebnisse des außerordentlichen Haushaltes dargestellt:

Jahr	Haushaltsergebnis
2012	- 643.710 Euro
2013	- 542.434 Euro
2014	- 545.052 Euro
2015	- 390.621 Euro
2016	- 298.060 Euro
2017	+ 149.807 Euro
2018	- 176.500 Euro (Voranschlag)

Im Rahmen der ab dem Finanzjahr 2018 zur Anwendung gelangenden „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde für die Gemeinde Hartkirchen eine Förderquote von 63 % festgelegt. Die Gemeinde hat somit vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme einen Eigenmittelanteil von 37 % vorzuweisen.

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2009 (05. Juni 2009):  
4.562

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015 (07. Juli 2015):  
4.598

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Stichtag 31. Oktober 2012: 4.094

Stichtag 31. Oktober 2013: 4.074

Stichtag 31. Oktober 2014: 4.045

Stichtag 31. Oktober 2015: 4.093

Stichtag 31. Oktober 2016: 4.114

Stichtag 31. Oktober 2017: 4.109

# Detailbericht

## I. Kassenkredit

### **1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 16)**

Es wird darauf hingewiesen, dass Kassenkredite nur dann zur Leistung von Ausgaben des außerordentlichen Gemeindevoranschlags herangezogen werden dürfen, wenn der ordentliche Gemeindevoranschlag ausgeglichen erstellt werden kann. Des Weiteren muss die Einnahme, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Kalenderjahr gesichert sein.

### **1.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Höhe der Kassenkreditzinsen betrug im Jahr 2015 rund 6.700 Euro und im Jahr 2016 rund 7.200 Euro. Im Jahr 2017 reduzierten sich die Kassenkreditzinsen auf rund 3.600 Euro. Zurückzuführen ist dies auf die Tatsache, dass der außerordentliche Haushalt im Jahr 2017 mit einem Überschuss abgeschlossen werden konnte und dadurch Zwischenfinanzierungen über den Kassenkredit nur in geringem Ausmaß erforderlich waren.

### **1.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **1.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Da ab dem Jahr 2018 im Zuge der „Gemeindefinanzierung Neu“ nur mehr ausgeglichene Gemeindevoranschläge erstellt werden können, ist die Empfehlung aus dem Gebarungsprüfbericht des Jahres 2015 nunmehr gegenstandslos.

### **1.5. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 16)**

Da zum einen bei den ortsansässigen Banken nur 0,05 % Habenzinsen gewährt werden und zum anderen am Kassenkreditkonto 1,213 % Sollzinsen zu zahlen sind, ist zukünftig bei größeren Guthabenbeständen eine Deckung der Referenzkonten durchzuführen. Weiters erscheint eine Reduzierung der Girokonten wirtschaftlich sinnvoll. Dadurch können die Zinsbelastungen sowie die Geldverkehrsspesen deutlich gesenkt werden.

### **1.6. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Reduzierung von drei Girokonten wurde von der Gemeinde in ihrer Stellungnahme zum Gebarungsprüfbericht als wirtschaftlich sinnvoll erachtet. Auch sollten größere Guthabenbestände Referenzkonten mit Negativbeträgen zugeführt werden.

Während sich die Kassenkreditzinsen zumindest im Jahr 2017 spürbar reduzierten, stiegen die Geldverkehrsspesen – wenn auch geringfügig – weiter an. Waren dafür im Jahr 2015 rund 6.600 Euro aufzuwenden, so betragen diese im Jahr 2017 bereits rund 7.000 Euro. In den Jahren 2015 und 2016 waren – unter Einrechnung des Kassenkreditkontos – Geschäftsverbindungen mit insgesamt vier Bankinstituten aufrecht. Im Jahr 2017 reduzierten sich die Geschäftsbeziehungen auf drei Bankinstitute, im Jahr 2018 auf zwei Institute.

### **1.7. Beurteilung der Umsetzung**

Der Konsolidierungshinweis wurde umgesetzt.

## II. Bauhof/Ortsbildpflege

### 2.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 20)

Die Gemeinde hat eine Evaluierung der Standards im Bereich der Ortsbildpflege vorzunehmen. Deren Ziel muss es sein, die dafür jährlich eingesetzten Personalressourcen um zumindest 30 % bzw. rund 5.000 Euro zu reduzieren.

### 2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Bei Umsetzung des Konsolidierungshinweises sollten die Bauhofvergütungen im Bereich der Ortsbildpflege maximal 11.100 Euro betragen. Laut den vorliegenden Rechnungsabschlüssen wurde der Zielwert im Jahr 2015 um rund 3.500 Euro überschritten und im Jahr 2016 sogar um rund 6.700 Euro. Auch im Jahr 2017 wurde die Zielvorgabe um rund 4.000 Euro überschritten.

### 2.3. Beurteilung der Umsetzung

Der Konsolidierungshinweis wurde nicht umgesetzt.

### 2.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Einer Reduzierung der im Bereich der Ortsbildpflege eingesetzten Personalressourcen ist nach wie vor Priorität einzuräumen. Spätestens mit Beginn der geplanten Bauhofkooperation sollten die Einsparungsziele erreicht werden.

## III. Wasserversorgung

### 3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 22)

Angesichts der hohen Wasserverluste ist gemeinsam mit dem Wasserdienstleistungsunternehmen Ursachenforschung zu betreiben. Dabei sind angeschlossene Objekte auf unrealistische Bedarfsmengen bzw. eventuell nicht gemessene Wasserentnahmen zu prüfen. Auch sind sämtliche Wasserentnahmen aus Hydranten mengenmäßig zu dokumentieren und nach Möglichkeit auch entsprechend weiter zu verrechnen.

### 3.2. Umsetzung durch Gemeinde

Das Wasserdienstleistungsunternehmen wurde seitens der Gemeinde Hartkirchen beauftragt, Ursachenforschung für die hohen Wasserverluste zu betreiben. Ab dem Zeitraum August 2015 wurden umfangreiche Wasserverlustanalysen mittels verschiedenster Methoden (Geräuschlogger, Zonenmessungen, usw.) durchgeführt. Dadurch konnten mehrere undichte Stellen im Leitungsnetz aufgespürt und behoben werden. Mit den örtlichen Feuerwehren und dem Bauhof der Gemeinde Hartkirchen wurde zudem vereinbart sämtliche Wasserentnahmen aus Hydranten mengenmäßig ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Durch diese Maßnahmen liegen die Wasserverluste der Gemeinde nunmehr in einem dem Alter und den Versorgungsgegebenheiten entsprechenden Ausmaß.

### 3.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

### 3.4. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 22)

Damit eine schrittweise Ausgabendeckung im Bereich der Wasserversorgung erreicht werden kann, ist die Grundgebühr im Jahr 2016 auf 60 Euro anzuheben.

### **3.5. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Anhebung der Grundgebühr auf 60 Euro inkl. USt. erfolgte schrittweise in den Jahren 2016 und 2017. Im Jahr 2018 wurde die Grundgebühr mit 62 Euro festgesetzt.

### **3.6. Beurteilung der Umsetzung**

Der Konsolidierungshinweis wurde umgesetzt.

## **IV. Abfallbeseitigung**

### **4.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 25)**

Die Abfallgebühren sind ab dem Jahr 2016 mit einer Wertsicherungsklausel zu versehen und die Abfallgebührenordnung dahingehend zu ändern.

### **4.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde Hartkirchen hat sich gegen die Aufnahme einer Wertsicherungsklausel in die Abfallgebührenordnung ausgesprochen. An deren Stelle werden die Abfallgebühren jährlich neu kalkuliert und bei Bedarf entsprechend angepasst. Die Gebühren wurden in den Jahren 2017 und 2018 erhöht. In den Rechnungsabschlüssen weist der Bereich der Abfallbeseitigung in den Jahren 2015 bis 2017 (ohne Berücksichtigung der im Rahmen eines bezirksweiten Pilotprojektes ermittelten Verwaltungskostentangente) jeweils Überschüsse aus. Auch der Voranschlag 2018 zeigt keinen Fehlbetrag.

### **4.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Konsolidierungshinweis wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

## **V. Kindergarten**

### **5.1. Empfehlungen im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seiten 26,27)**

Um kostendämpfend auf die Gebarung der Kindergärten einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der dafür erforderliche Personaleinsatz ist vom Betreiber entsprechend anzupassen.

Der Prüfungsausschuss hat die vom Betreiber vorgelegten Jahresabrechnungen in regelmäßigen Abständen einer sachlichen Überprüfung samt stichprobenartiger Belegkontrolle zu unterziehen.

Die Gemeinde hat vor Inangriffnahme von Adaptierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen jedenfalls die Verfügbarkeit von Kindergartenplätzen in Nachbargemeinden festzustellen. Aus derzeitiger Sicht erscheint die Inanspruchnahme von externen Kindergartenplätzen die wirtschaftlichste Form, da nicht nur der anfallende Investitionsaufwand sondern vor allem der laufende Aufwand zu wesentlichen finanziellen Belastungen der Gemeinde führen würde.

### **5.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten werden von der Gemeinde Hartkirchen und vom Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin überprüft.

Der Prüfungsausschuss hat die vom Betreiber vorgelegten Jahresabrechnungen jeweils einer sachlichen Überprüfung samt stichprobenartiger Belegkontrolle unterzogen.

Von Seiten der Gemeinde Hartkirchen wurde ein Umfragemail betreffend freie Kindergartenplätze an die übrigen Gemeinden des Bezirkes gesandt. Zurzeit ist die Platzsituation in allen Kindergärten eher angespannt und freie Plätze – wenn überhaupt – nur nach Ausfällen vorhanden. Weiters wird von der Gemeinde Hartkirchen darauf hingewiesen, dass sich durch die Aufnahme von Flüchtlingsfamilien in der Gemeinde (aber auch in den anderen Gemeinden des Bezirkes) die Situation nochmals drastisch verändert hat und die Errichtung zusätzlicher Gruppen unumgänglich ist.

### **5.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlungen wurden umgesetzt.

## **VI. Kindergartenkindertransport**

### **6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 27)**

Die Begleitpersonen für den Kindergartenkindertransport sind derzeit Dienstnehmer der Gemeinde Hartkirchen. Es wird empfohlen, dass die Begleitpersonen für den Kindergartenkindertransport hinkünftig vom Träger der Kinderbetreuungseinrichtung angestellt werden.

### **6.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Von der Gemeinde Hartkirchen wurde entschieden, dass das Begleitpersonal beim Kindergartenkindertransport weiter bei der Gemeinde Hartkirchen angestellt bleiben soll, da auch beim Kindergartenpersonal keine Personalressourcen vorhanden sind, um den Transport zu begleiten.

Intention der Empfehlung war, das Begleitpersonal beim Träger der Kinderbetreuungseinrichtung anzustellen. Damit würden administrative Tätigkeiten betreffend das Begleitpersonal (Lohnverrechnung, Personalakquirierung, Vertretungsregelungen udgl.) von der Gemeinde an den Träger ausgelagert, welcher bereits jetzt das bei den Kinderbetreuungseinrichtungen angestellte Personal verwaltet.

### **6.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **6.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Das Busbegleitpersonal für den Kindergartenkindertransport sollte beim Träger der Kinderbetreuungseinrichtung angestellt werden. Dadurch würde sämtliches Personal von diesem verwaltet.

### **6.5. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 27)**

Mit einem Kostenbeitrag von 37 Euro im Monat könnten die anfallenden Kosten für die Begleitperson bedeckt werden.

### **6.6. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartkirchen hat in seiner Sitzung vom 9. März 2016 den Kostenersatz für den Kindergartenkindertransport wie folgt erhöht:

- 14,50 Euro für das 1. Kind einer Familie
- 8,00 Euro für das 2. Kind einer Familie (bisher 5,00 Euro)

Im Jahr 2017 erfolgte keine Tarifierhöhung. Laut Rechnungsabschluss 2017 betragen die Ausgaben für die Begleitperson beim Kindergartenkindertransport rund 32.800 Euro. Die Einnahmen aus Elternbeiträgen lagen bei rund 10.080 Euro. Daraus resultiert ein Fehlbetrag

von rund 22.720 Euro. Der Fehlbetrag belief sich somit – bei mehr zu transportierenden Kindern – in gleicher Höhe wie im Jahr 2014.

Beginnend mit dem Jahr 2018 wurden die Tarife wieder einer Anpassung unterzogen und betragen seitdem:

17,00 Euro für das 1. Kind einer Familie  
9,50 Euro für das 2. Kind einer Familie  
0,00 Euro ab dem 3. Kind einer Familie

### **6.7. Beurteilung der Umsetzung**

Der Konsolidierungshinweis wurde teilweise umgesetzt.

### **6.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Da auch mit der zuletzt vorgenommenen Erhöhung keine Ausgabendeckung erzielbar sein wird, sollte der Beitrag für die Begleitperson beim Kindergartenkindertransport – so darunter keine Ausgabendeckung gegeben ist – auf 25 Euro pro Monat erhöht werden. Die derzeit vorgesehenen Tarifierduzierungen sollten nur bei Vorliegen von konkreten sozialen Notlagen gewährt werden.

## **VII. Schülerspeisung**

### **7.1. Empfehlungen im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 29)**

Die diversen Portionspreise werden für angemessen erachtet, diese sollten jedoch auch weiterhin regelmäßig angepasst werden.

Um die Konditionen beim Lebensmitteleinkauf zu verbessern, ist als erster Schritt ein gemeinsamer Essenseinkauf mit dem neuen Bezirksalten- und Pflegeheim Hartkirchen anzudenken. Auch sind Vergleichsberechnungen zwischen der Herstellung der Mittagsmenüs in der Schulküche und der Herstellung durch Dritte (z.B. Altenheim oder Gastwirte) durchzuführen. Ergeben sich finanzielle Vorteile bei der Essenszubereitung durch Dritte, ist eine gänzliche Auslagerung der Schülerspeisung zu prüfen. Unterstützend für diese Maßnahme sollte auch die in absehbarer Zeit anstehende Pensionierung einer Bediensteten sein.

### **7.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Nach der zuletzt im September 2014 erfolgten Anpassung der Portionspreise wurden diese zuletzt wieder mit September 2017 erhöht und betragen nunmehr inklusive der Umsatzsteuer für Kindergartenkinder 3,30 Euro, für Schüler 3,90 Euro und für Lehrer 5,80 Euro. Beginnend mit September 2016 wurde die Herstellung der Essensportionen an den Sozialhilfeverband Eferding, Bezirksaltenheim Hartkirchen, ausgelagert.

### **7.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlungen wurden umgesetzt.

## **VIII. Lehrhallenbad**

### **8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 30)**

Wenn die Gemeinde Hartkirchen die Kosten für die Badefahrten übernimmt, so ist das den freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang (18 Euro Rahmen) hinzuzurechnen.

## **8.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die Ausgaben für die Badefahrten wurden in den 18 Euro Rahmen für freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang eingerechnet.

## **8.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

# **IX. Krabbelstube**

## **9.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 31)**

Um zwischen Kindergarten und Krabbelstube unterscheiden zu können, sind zukünftig sämtliche Einnahmen und Ausgaben betreffend diese Einrichtungen ansatzmäßig richtig zuzuordnen. Vom Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtungen sind die Jahresabrechnungen getrennt nach Kindergarten und Krabbelstube vorzulegen.

## **9.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Vom Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtung werden seit dem Finanzjahr 2016 die Jahresabrechnungen getrennt nach Kindergarten und Krabbelstube vorgelegt. Die Zahlungen zur Abgangsdeckung werden in der Gemeindebuchhaltung ebenfalls getrennt dargestellt.

## **9.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

# **X. Gemeindeeigenes Wohngebäude**

## **10.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 31)**

Der Gemeinde wird ein Verkauf der gemeindeeigenen Liegenschaft (Kellnering 33) empfohlen. Eine Verwertung des Grundstückes erscheint durchaus realistisch.

## **10.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Von Seiten der Gemeinde Hartkirchen wurde ein Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben um einen etwaigen Verkaufserlös feststellen zu können. Nach Ansicht der Gemeinde sprechen jedoch mehrere Gründe gegen einen Verkauf der Liegenschaft. Zum einen wird das Gebäude von zwei sozial bedürftigen Personen bewohnt, wobei im Falle eines Verkaufes die Gemeinde für eine leistbare Unterkunft der Bewohner sorgen müsste. Zudem stellte sich heraus, dass es sich bei der Liegenschaft um eine der Gemeinde Hartkirchen testamentarisch übertragene Stiftung für Sozialfälle handelt. Die Möglichkeit der Aufhebung der Stiftung wäre jedenfalls zuvor rechtlich zu prüfen.

## **10.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Konsolidierungshinweis wurde nicht umgesetzt.

## **10.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Unterlagen ist der Verkauf der Liegenschaft aus derzeitiger Sicht nicht weiter zu verfolgen.

## **XI. Feuerwehrwesen**

### **11.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 32)**

Es wird festgehalten, dass Investitionen der Postenklasse 0 zugeordnet und im Vermögen aktiviert werden müssen.

### **11.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Investitionen werden nunmehr der Postenklasse 0 zugeordnet und im Vermögensnachweis aktiviert.

### **11.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XII. Vereine – Betriebskostenersätze**

### **12.1. Empfehlungen im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 33)**

Die Gemeinde hat mit dem Musikverein umgehend einen Mietvertrag über die von ihm genutzten Räumlichkeiten abzuschließen und darin Regelungen über Miethöhe, Betriebskostenersätze udgl. festzuhalten. Miet- und Betriebskosten sind dem Musikverein hinkünftig in Rechnung zu stellen. Die anfallenden Ein- und Ausgaben betreffend Musikverein sind künftig gesondert unter einem dementsprechenden Haushaltsansatz darzustellen.

Die Gemeinde hat mit den Sportvereinen umgehend Mietverträge über die ihnen zur Verfügung gestellten Gebäude und Anlagen abzuschließen. Darin sind jedenfalls Regelungen über Miethöhe, Betriebskostenersätze udgl. festzuhalten. Miet- und Betriebskosten sind den Sportvereinen hinkünftig in Rechnung zu stellen.

### **12.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Ein Entwurf für Mietverträge wurde vom zuständigen Ausschuss erarbeitet und beraten. Ergänzend dazu wurden von Seiten der Gemeinde auch verschiedene Berechnungsmodelle erstellt. Bisläng kam es jedoch zu keiner Beschlussfassung und dadurch auch zu keiner Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

### **12.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.

### **12.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde hat mit dem Musikverein, wie auch mit den Sportvereinen umgehend entsprechende Mietverträge über die von ihnen genutzten Räumlichkeiten und Anlagen abschließen. Darin sind jedenfalls auch Regelungen über Miethöhe, Betriebskostenersätze udgl. festzuhalten, die den Vereinen hinkünftig in Rechnung zu stellen sind.

## **XIII. Telekommunikationsdienste**

### **13.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 33)**

Bei Durchsicht der einzelnen Belege war zu ersehen, dass die Ausgaben für den Rechenzentrumsbetrieb (Datencenter) am Haushaltskonto Hauptverwaltung, Entgelte für sonstige Leistungen (010/728), verbucht wurden. Die Ausgaben sind künftig dem Unterabschnitt 016 (Datenverarbeitung) zuzuordnen.

### **13.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Bereits im Rechnungsabschluss des Jahres 2015 wurde der Unterabschnitt 016 für den Bereich Datenverarbeitung angelegt und die entsprechenden Ausgaben dort verbucht.

### **13.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XIV. Versicherungen**

### **14.1. Empfehlungen im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 34)**

In der zuletzt ausgestellten Ergänzungspolizze für das Klubgebäude vom 08. März 2014 (K4-U274.014-9) findet sich entgegen den Vropolizzen die „Besondere Vereinbarung im Falle einer Kündigung“ und „Unterversicherungsverzicht“ nicht mehr. Vom Versicherer sind oben angeführte Vertragsbestandteile wieder in die Polizze aufzunehmen.

Eine Notwendigkeit für den Abschluss einer Elektronik- und Elektrogeräteversicherung wird nicht gesehen. Die Gemeinde hat diesen Versicherungszweig einem Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit zu unterziehen und den Vertrag gegebenenfalls zu stornieren.

### **14.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Die fehlenden Vertragsbestandteile zur Polizze „Klubgebäude“ wurden in einer Nachtragspolizze vom 27. September 2015 wieder aufgenommen.

Die Elektronik- und Elektrogeräteversicherung besteht seit dem Jahr 2012. Die Versicherungssumme liegt bei rund 74.000 Euro. Die Jahresprämie beträgt bei einer Selbstbeteiligung von 150 Euro je Schadensfall 864 Euro jährlich. Bislang wurde kein Schadensfall gemeldet.

### **14.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt.

### **14.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Entscheidung der Gemeinde für die Aufrechterhaltung der Elektronik- und Elektrogeräteversicherung wird zur Kenntnis genommen.

### **14.5. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 34)**

Die Gemeinde hat die Gruppenunfallversicherung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, bei der es sich um eine freiwillige Zusatzversicherung handelt, auf eine prämiengünstigere Variante umzustellen.

### **14.6. Umsetzung durch Gemeinde**

Mit dem Versicherungsmakler der Gemeinde Hartkirchen wurde der Versicherungsvertrag mittels Benchmark einer Überprüfung unterzogen. Das Ergebnis zeigte, dass bei gleichbleibenden Versicherungssummen und Deckungsumfängen keine Prämienreduktion am Versicherungsmarkt erzielbar ist. Die Gemeinde Hartkirchen hat entschieden, den derzeitigen Vertrag unverändert aufrecht zu erhalten.

### **14.7. Beurteilung der Umsetzung**

Der Konsolidierungshinweis wurde nicht umgesetzt.

#### **14.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Beibehaltung des bisherigen Deckungsumfanges bei der Kollektivunfallversicherung für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird zur Kenntnis genommen.

### **XV. Instandhaltungen**

#### **15.1. Hinweis zur Konsolidierung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 35)**

Der durchschnittliche Instandhaltungsaufwand der letzten fünf Jahre bezifferte sich mit rund 182.800 Euro und wurde im Prüfzeitraum immer überschritten. Der künftige Durchschnittswert für Instandsetzungen wird mit maximal 180.000 Euro festgelegt.

#### **15.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Laut den vorliegenden Rechnungsabschlüssen wurde der für Instandsetzungen festgelegte Durchschnittswert erstmals im Finanzjahr 2017 eingehalten. Ab dem Finanzjahr 2018 tritt im Zuge der Umsetzung der „Gemeindefinanzierung NEU“ anstelle des Durchschnittswertes ein anhand der Kriterien „Einwohnerzahl, Fläche und Infrastruktur“ ermittelter Gesamtwert für die Bereich Investitionen, Instandhaltungen, Post 728, Post 729 sowie die Sachausgaben der Postengruppe 4.

#### **15.3. Beurteilung der Umsetzung**

Der Konsolidierungshinweis wurde umgesetzt.

### **XVI. Investitionen**

#### **16.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 36)**

Als Obergrenze für Investitionsausgaben, welche im Rahmen des ordentlichen Haushaltes abgewickelt werden dürfen, gilt bei Abgangsgemeinden seit dem Jahr 2010 ein Wert von 5.000 Euro. Darüber hinausgehende Ausgaben dürfen ausnahmslos nur mit Zustimmung der Direktion Inneres und Kommunales getätigt werden. Die Regelung wurde in den Jahren 2012 und 2013 umgangen, da Aufwendungen die als Investitionen zu werten wären, anderen Posten zugeordnet wurden und somit auch nicht im Vermögensnachweis der Gemeinde aktiviert wurden. Künftig ist der in der VRV geregelte Kontenplan sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen. Weiters wird auf die in Voranschlägerlüssen angeführten Kontierungsvorgaben sowie auf den aktuellen Kontierungslaufplan verwiesen.

#### **16.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine stichprobenartige Überprüfung von Haushaltsbuchungen ergab, dass Neuanschaffungen bzw. Investitionen der Postenklasse 0 zugeordnet wurden und diese auch im Vermögensnachweis der Gemeinde aktiviert worden sind.

#### **16.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt

## **XVII. Interessentenbeiträge**

### **17.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 36)**

Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 vereinnahmte die Gemeinde Hartkirchen zweckgewidmete Interessenten- und Aufschließungsbeiträge für die Bereiche Straße, Wasser und Kanal in Höhe von rund 562.600 Euro. Davon wurden rund 211.600 Euro zweckfremd zur Stärkung im ordentlichen Haushalt belassen. Es wird festgehalten, dass Interessenten- und Aufschließungsbeiträge zweckgebundene Einnahmen darstellen. Sollten diese nicht zur Finanzierung entsprechender außerordentlicher Vorhaben oder für Investitionen im ordentlichen Haushalt benötigt werden, so sind diese im Jahr ihrer Vereinnahmung einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

### **17.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Laut den vorliegenden Rechnungsabschlüssen verblieben auch in den Jahren 2015 bis 2017 zweckgebundene Interessentenbeiträge in nicht unwesentlicher Höhe zur Stärkung im ordentlichen Haushalt. Auch im Voranschlag 2018 zeigt sich keine Änderung dieser unzulässigen Vorgehensweise, welche hier vor allem dazu dient, das ordentliche Haushaltsergebnis ausgeglichen erscheinen zu lassen.

### **17.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

### **17.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Gemeinde Hartkirchen hat ihre zweckgebundenen Einnahmen aus Interessentenbeiträgen umgehend ihrer Widmung entsprechend zu verwenden.

## **XVIII. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

### **18.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 37)**

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von getätigten Zahlungen war festzustellen, dass auch Ausgaben, die die Säuglingsaktion bzw. den Zivilschutz betreffen, aus den Repräsentationsmitteln bezahlt wurden. Hinkünftig ist dafür der laut VRV vorgesehene Haushaltsansatz 439 – „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ bzw. der Haushaltsansatz 180 – „Zivilschutz“ heranzuziehen.

### **18.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Ausgaben, die die Säuglingsaktion bzw. den Zivilschutz betreffen, werden nunmehr auf die jeweiligen Abschnitte gebucht.

### **18.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

## **XIX. Schulgebäude Hartkirchen**

### **19.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seite 39)**

In den nächsten Jahren werden auf die Gemeinde Hartkirchen erhebliche Investitionen für die Volksschule, die Neue Mittelschule sowie für das Lehrhallenbad zukommen. Durch ein gemeinsames Kinderbetreuungs- und Schulkonzept der Gemeinden Aschach an der Donau und Hartkirchen wäre eine erhebliche Kosteneinsparung beim Errichtungs- bzw. Sanierungsaufwand der Gebäude zu erwarten. Ein entsprechendes Grundsatzkonzept ist so rasch als möglich der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **19.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Entscheidung in der Schulstandortfrage zwischen den Gemeinden Hartkirchen und Aschach an der Donau ist bereits gefallen. Die Volksschulstandorte in beiden Gemeinden bleiben demnach erhalten. Die Neue Mittelschule wird künftig nur mehr am Standort Hartkirchen betrieben. Dafür soll am Schulstandort Hartkirchen – in einer ersten Bauphase – das derzeit von der Neuen Mittelschule genutzte Gebäude einer Generalsanierung unterzogen werden und danach als Volksschulstandort genutzt werden. In weiterer Folge soll das bisherige Volksschulgebäude in Hartkirchen abgerissen werden. Anschließend soll an dessen Stelle die Neue Mittelschule für die Gemeinden Hartkirchen und Aschach an der Donau neu errichtet werden. Für den nun anlaufenden Architektenwettbewerb wurde ein Kostenrahmen von rund 10 Millionen Euro (Brutto) definiert.

## **19.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

# **XX. Außerordentlicher Haushalt**

## **20.1. Empfehlungen im Gebarungsprüfungsbericht 2015 (Seiten 42,43)**

Die Gemeinde Hartkirchen hat umgehend betreffend die Ausfinanzierung des offenen Fehlbetrages beim außerordentlichen Vorhaben „Straßenbau – Schaumbergstraße“ mit den zuständigen Landesstellen in Verbindung zu treten.

Die Gemeinde Hartkirchen hat mit dem zuständigen Referenten betreffend die Ausfinanzierung des Fehlbetrages beim außerordentlichen Vorhaben „061208 und 071001 Straßen- und Wegebauprogramm 2012 bis 2015 einschließlich Wegebau Grundzusammenlegung Poxham“ das Einvernehmen herzustellen. In Bezug auf das genehmigte Straßenbauprogramm (IKD-2013-327158/13) wird der § 80 der Oö. GemO 1990 eindringlich in Erinnerung gerufen, wonach Bauvorhaben nur insoweit begonnen oder fortgeführt werden dürfen, als die dafür erforderlichen Einnahmen auch vorhanden bzw. rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

## **20.2. Umsetzung durch Gemeinde**

Der Fehlbetrag beim außerordentlichen Vorhaben „Straßenbau – Schaumbergstraße“ in Höhe von rund 49.300 Euro wurde im Jahr 2015 durch Zuführung ordentlicher Haushaltsmittel bedeckt.

Das Vorhaben 071001 „Straßen- und Wegebauprogramm 2012 bis 2015 einschließlich Wegebau Grundzusammenlegung Poxham“ konnte ebenfalls bereits ausgeglichen und abgeschlossen werden. Beim außerordentlichen Vorhaben „061208 Straßenbauprogramm“ ist am Ende des Finanzjahres 2017 ein Fehlbetrag von rund 57.600 Euro ersichtlich. Für deren Bedeckung sind noch rund 5.600 Euro Landesbeitrag zugesagt. Für den Restbetrag ist die Finanzierung noch nicht gesichert. Dem § 80 der Oö. GemO 1990, wonach Bauvorhaben nur insoweit begonnen oder fortgeführt werden dürfen, als die dafür erforderlichen Einnahmen auch vorhanden bzw. rechtlich und tatsächlich gesichert sind, wurde somit nicht entsprochen.

## **20.3. Beurteilung der Umsetzung**

Die Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt.

## **20.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Ausfinanzierung des Fehlbetrages beim außerordentlichen Vorhaben „061208 Straßenbauprogramm“ ist oberste Priorität einzuräumen. Neue Maßnahmen können erst dann wieder begonnen werden, wenn der dafür erforderliche Eigenmittelanteil zur Verfügung steht.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Hartkirchen ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 25. Mai 2018 mit dem Bürgermeister sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Hartkirchen durchgeführten Schlussbesprechung wurde den Teilnehmern der gegenständliche Prüfungsbericht mit den getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis gebracht.

Linz, 28. Mai 2018

Willnauer Johann